



Satzung

**Gartenstadtgemeinschaft
Arlinger e.V.**

Pforzheim

Gartenstadtgemeinschaft Arlinger e.V.

Mitgliedsausweis

Zuname

Vornamen

PLZ und Wohnort

Straße und Hausnummer

Tag des Eintritts

Der Vorstand

§ 1

Die Gartenstadtgemeinschaft Arlinger e.V. mit Sitz in Pforzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Die Gartenstadtgemeinschaft Arlinger e.V. wurde am 12. September 1925 gegründet.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und die Brauchtumpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bewahrung unseres traditionellen Brauchtums in Volkstanzgruppen und anderen darstellenden Gruppen, wobei der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung zukommt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- a) den Kindergarten der evangelischen Matthäuspfarrei Arlinger,
- b) den Kindergarten der katholischen St. Bernhard-Pfarrei Arlinger,
- c) den Kinderhort Arlinger der Stadt Pforzheim.

§ 6

Jede natürliche Person über 18 Jahre ohne Rücksicht auf Konfession und Staatszugehörigkeit kann Mitglied des Vereins werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Aus wichtigem Grund kann durch Vorstandsbeschluß, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, ein Mitglied ausgeschlossen werden.

Vor Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben nach Bekanntgabe der Ausschließungsgründe.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Mit der Einleitung des Ausschlußverfahrens hat das auszuschließende Mitglied sämtliche in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände, z.B. Urkunden, Kasse des Vereins usw., an den Vorstand herauszugeben.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Arbeitsausschüsse
- c) die Mitgliederversammlung.

4

§ 8

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit nach den von der Mitgliederversammlung gebilligten Richtlinien. Er stellt eine Geschäftsordnung auf.

Der Vorstand überträgt einzelne Arbeiten den Arbeitsausschüssen zur Erledigung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt wird. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit seiner Stimme über die Annahme oder Ablehnung.

§ 9

Die Arbeitsausschüsse haben die Aufgabe, einzelne, ihnen vom Vorstand übertragene Arbeiten durchzuführen.

Die Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand aus den Reihen der Mitglieder zusammengestellt.

Jeder Arbeitsausschuß ernennt einen Leiter. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Die Arbeitsausschüsse sind verpflichtet, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen Bericht über die ausgeführten Arbeiten zu erstatten.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereins-Rundbrief, oder in der Pforz-

5

heimer Zeitung, oder im Pforzheimer Kurier, oder im Pforzheimer Wochenblatt, oder an der Anschlagtafel des Vereins einberufen.

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstag erfolgen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß alljährlich einmal zur Erstattung des Geschäftsberichts, zur Entlastung des Vorstandes und zu Neuwahlen einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins dies erfordert, oder
- b) mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt unter Angabe der Gründe.

Der Grund der Einberufung ist bei der Einladung mitzuteilen.

Über die Verhandlungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen sind von einem jeweils zu bestimmenden Protokollführer Niederschriften anzufertigen. Diese werden vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, gegebenenfalls von dem jeweiligen Leiter einer Versammlung, unterzeichnet. Stimmberechtigt sind die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

§ 11

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bei Satzungsänderungen entscheiden die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

6

Der Beschluß hat nur Gültigkeit, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.

Zum Auflösungsbeschluß ist die Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Diese Satzung tritt am 15. April 1993 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15. April 1993.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim, OZ 224, am 24. August 1993.

7